

Präsidialverfügungen

den 27 Januar 1868

§ 9.

Ueb. Rückpflicht eines Zehlpfist des pfersamiffen lag unter dem 26. Jan. 1868
26. Jan. 1868 betreffend Einzahlung des Zehlpfistens bis 1. März,

wird verfügt:

Sind die Professoren Kuner, Kollig, Händli, Herr, Kirschel und S. Gott einget.
tuden, die noch nicht eingezahlten Zehlpfist bis 1. März einbezahlen
sowie die Professoren Kuner, Kollig, Händli, Herr, Kirschel und S. Gott einget.
tuden, die noch nicht eingezahlten Zehlpfist bis 1. März einbezahlen
sowie die Professoren Kuner, Kollig, Händli, Herr, Kirschel und S. Gott einget.
tuden, die noch nicht eingezahlten Zehlpfist bis 1. März einbezahlen

Ueb. Rückpflicht eines Zehlpfist des pfersamiffen lag unter dem 26. Jan. 1868
26. Jan. 1868 betreffend Einzahlung des Zehlpfistens bis 1. März,
M. Nr. 12. 3

§ 10.

In Folge Beschlusses des Raths vom 27. 1. 68

wird verfügt:

Bei der Ueb. Einzahlung unter dem 26. Jan. 1868 eines Monats für den Rest des
verbleibenden Zehlpfistens vom 1. 1. 68 im Betrag von 50000 Fr. zu verfügen.

Ueb. Einzahlung eines Monats für den Rest des
verbleibenden Zehlpfistens vom 1. 1. 68 im Betrag von 50000 Fr. zu verfügen.

§ 11.

In Folge Beschlusses des Raths vom 27. 1. 68
des zweiten einflussreichen Beschlusses, sowie derselbe mit Rückpflicht, wird die
einige Beschlüsse in einem Abmünd, durch welche die für den Rest des
betreffend werden, zum Schluss nach. Rückpflicht des von ihm bezahlten Betrag
gelder verbleibt

wird verfügt:

4. Bei einem Abmünd, wird die Rückpflicht der Rückpflicht der Rückpflicht der Rückpflicht
gelder für den Rest des einflussreichen Beschlusses, sowie derselbe mit Rückpflicht, wird die
einige Beschlüsse in einem Abmünd, durch welche die für den Rest des
betreffend werden, zum Schluss nach. Rückpflicht des von ihm bezahlten Betrag
gelder verbleibt

4. Bei einem Abmünd, wird die Rückpflicht der Rückpflicht der Rückpflicht der Rückpflicht
gelder für den Rest des einflussreichen Beschlusses, sowie derselbe mit Rückpflicht, wird die
einige Beschlüsse in einem Abmünd, durch welche die für den Rest des
betreffend werden, zum Schluss nach. Rückpflicht des von ihm bezahlten Betrag
gelder verbleibt

Ueb. Einzahlung eines Monats für den Rest des
verbleibenden Zehlpfistens vom 1. 1. 68 im Betrag von 50000 Fr. zu verfügen.